

Statuten

Überarbeitete Fassung vom 30.03.2015

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Parkinson Selbsthilfe Oberösterreich“, Vereinigung zur Wahrnehmung der Interessen und Unterstützung der Parkinson-Kranken und hat seinen Sitz in 4020 Linz, Karl Wiserstraße 14.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, betätigt sich in erster Linie als Selbsthilfegruppe mit aktiver Teilnahme der Betroffenen und bezweckt die Interessensvertretung der Parkinson-Kranken in Oberösterreich sowie die Förderung der Forschung und Bekämpfung der Erkrankung. Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Gemeinsame Veranstaltungen, die der Bildung und Information der Patienten, Angehörigen und Mitgliedern dienen.
- b) Hilfestellung zur besseren Lösung von beruflichen, familiären und gesellschaftlichen Problemen von Parkinson-Kranken.
- c) Kooperation mit gleichartigen Vereinen im In- und Ausland.
- d) Verbesserung der Kuraufenthalte, Schaffung von dezentralen Beratungsstellen und Gymnastikgruppen, Förderung spezialisierter zusätzlicher Behandlungseinheiten nach vergleichbaren Modellen im In- und Ausland.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelles Mittel dient die Einrichtung einer ständigen Beratungsstelle, die Abhaltung von Vorträgen, Diskussionsabenden und Versammlungen sowie Durchführung von Veranstaltungen und Herausgabe allfälliger Veröffentlichungen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch a) Mitgliedsbeiträge, b) freiwillige Spenden und c) Geschenke, Vermächtnisse, Erträge von Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 1) ordentliche Mitglieder
- 2) außerordentliche Mitglieder und zwar
 - a) Stifter
 - b) Förderer
- 3) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, welche vorwiegend beratende Funktionen übernehmen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages, welcher für Stifter und Förderer gesondert festgesetzt wird, fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten.

Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Information an den Vorstand und ist an keine Frist gebunden.
- 3) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereines abträglich sein könnte.
Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.
Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Fällen herabzusetzen bzw. einzelne Mitglieder vorübergehend von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu befreien.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat zumindest alle vier Jahre statt zu finden.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt zu finden. Bereits ein Zehntel der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen.
Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Es dürfen jedoch auf ein anderes Mitglied nicht mehr als drei Bevollmächtigungen entfallen.

- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten (ordentliche Mitglieder) bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter; wenn auch dieser verhindert ist, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, welches am längsten dem Vereinsvorstand angehört.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Wahlen und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten oder freiwilliger Auflösung des Vereines;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter, sowie Beiräten.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederum wählbar.
- 4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, welches am längsten dem Vereinsvorstand angehört.

- 5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung der Interessen und Ziele des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In deren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten oder sonstiger für Zwecke des Vereines Beauftragter.

§ 13 Funktionen der Vorstandmitglieder

- 1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär.

Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Präsident kann jedoch dem Vizepräsidenten mit schriftlicher Vollmacht die Vertretungssachen delegieren. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Vorstand bestimmt die physische Person, die als ordentliches Mitglied für den Verein „Parkinson Selbsthilfe Österreich-Dachverband“ delegiert wird, als Vertretung der Parkinson Selbsthilfe O.Ö. im Verein aufzutreten.

- 2) Der Schriftführer hat den Präsidenten und den Vizepräsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich (Führung des Kassabuches und Aufbewahrung sämtlicher Belege).
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtenden Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Sekretär, sofern

sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

- 5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Sekretärs und des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer sind zu bestellen. Diese dürfen keinem Organ, außer der Mitgliederversammlung angehören.
- 2) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen.
Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.